

STIFTUNGSNACHFOLGE OHNE „PROBEPHASE“

KEINE BUCHWERTFORTFÜHRUNG BEI ÜBERTRAGUNG VON TEIL-MITUNTERNEHMERANTEILEN AN EINE FAMILIENSTIFTUNG

VON ANDREA SEEMANN

ABSTRACT

Mit Urteil vom 6. Juni 2025 – 5 K 397/24 (Revision anhängig unter AZ IV R 13/25) versagt das Finanzgericht Baden-Württemberg (5. Senat) die Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung von Teil-Mitunternehmeranteilen auf eine nicht natürliche Person (im vorliegenden Fall auf eine Stiftung).

1. Aus § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG ist abzuleiten, dass die Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils auf eine nicht natürliche Person (im vorliegenden Fall auf eine Stiftung) auf der Seite des übertragenden Rechtsträgers eine Realisierung der stillen Reserven im laufenden Gesamthandsgewinn zur Folge hat und nicht zu Buchwerten möglich ist.
2. Die unterschiedliche Behandlung unentgeltlicher Übertragungen von Teil-Mitunternehmeranteilen in Abhängigkeit von der Rechtsform des Empfängers verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.
3. § 6 Abs. 3 bis 6 EStG regeln sowohl die Bewertung als auch die Gewinnrealisierung, denn bei den hier erfassten Übertragungstatbeständen ist der Wertansatz im Zielbetriebsvermögen zugleich mit dem letzten Ansatz im Herkunftsbetriebsvermögen – und daher mit der Auflösung stiller Reserven – verknüpft.

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Sachverhalt
- III. Entscheidungsgründe
- IV. Praktische Bedeutung

I. Einleitung

Zwar unterliegt eine unentgeltliche Übertragung – sei es per Schenkung oder Erbschaft – bereits der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Trotzdem kann eine solche Übertragung auch Ertragsteuern auslösen. Werden die Voraussetzungen an die steuerliche Buchwertübertragung bei Übertragung von Mitunternehmeranteilen nicht eingehalten, führt diese zu einer Realisation und Versteuerung der im Mitunternehmeranteil ruhenden stillen Reserven. In dem vom Finanzgericht Baden-Württemberg zu entscheidenden Fall ist genau dies eingetroffen: Nach Ansicht des Gerichts wurden die Voraussetzungen für die Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils unter Fortführung steuerlicher Buchwerte nicht eingehalten, folglich die stillen Reserven realisiert und in diesem Fall mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer besteuert. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Revision zugelassen, die unter AZ IV R 13/25 beim BFH anhängig ist.

II. Sachverhalt

B war Kommanditist und Mitunternehmer einer Personengesellschaft (Beteiligung: 20,59 % am Kommanditkapital der Klä-

gerin). B übertrug einen Teil seines Kommanditanteils (3 % am Kommanditkapital der Klägerin) unentgeltlich in das Grundstockvermögen einer nicht gemeinnützigen Stiftung. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Übertragung nicht nach § 6 Abs. 3 EStG unter Fortführung steuerlicher Buchwerte erfolgen konnte. Die Übertragung von Teil-Mitunternehmeranteilen könne nur an natürliche Personen unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte erfolgen, nicht hingegen an eine nicht gemeinnützige Stiftung. Der Übertragungsgewinn aus der Teil-Anteilsübertragung sei als laufender Gewinn von B zu versteuern und unterliege zudem auch der Gewerbesteuer. Die aufgedeckten stillen Reserven würden auf den Firmenwert der Gesellschaft entfallen und müssten bei der Stiftung als Erwerberin in einer Ergänzungsbilanz abgebildet werden. Das Finanzamt erließ entsprechende Bescheide, gegen die sich die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg richtete.

III. Entscheidungsgründe

Das Gericht hat in seinem Urteil die Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt. Es führt aus, dass im Steuerrecht der Grundsatz der Individualbesteuerung zu berücksichtigen gilt, wenn keine anderweitigen Vorschriften für einen Übergang der stillen Reserven dagegensprechen. Die gesetzliche Formulierung sei insoweit auch eindeutig und schließe eine Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils an eine Stiftung aus. Ohne eine gesetzliche Regelung zur Buchwertfortführung komme es auch bei unentgeltlicher Übertragung zwingend zu einer Realisation und Versteuerung der stillen Reserven beim Übertragenden. Dem Gesetzgeber stehe es frei, natürliche Personen und juristische Personen unter-

schiedlich zu behandeln. Im vorliegenden Fall greife die Fortführung steuerlicher Buchwerte nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG nur bei Übertragung auf natürliche Personen ein. Diese Differenzierung sei auch gerechtfertigt, da bei Übertragung auf natürliche Personen der Generationenübergang in Teilschritten erfolgen sollen könne, um die Nachfolge zu erleichtern. Bei Übertragung an Körperschaften sei ein solch schleichender Übergang nicht geboten. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch die unterschiedliche Besteuerung natürlicher Personen und Stiftungen im Rahmen der Nachfolge könne der Senat nicht erkennen. Eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht erfolgte daher nicht.

IV. Praktische Bedeutung

Das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg bestätigt die ganz überwiegende Ansicht in der Literatur und auch den insoweit (leider) eindeutigen Gesetzeswortlaut: Die unentgeltliche Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils an eine Körperschaft kann steuerlich nicht nach § 6 Abs. 3 EStG zu Buchwerten erfolgen. Lediglich die Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils an eine natürliche Person ist unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte nach § 6 Abs. 3 EStG möglich. Diese gesetzliche Regelung reduziert wesentlich die Flexibilität bei der Einbindung von Familienstiftungen in die Nachfolge. Insbesondere die oftmals gewünschte „Probephase“ mit Über-

tragung zunächst eines kleineren Anteils ist bei Einbindung einer Familienstiftung nicht ohne Weiteres unter Fortführung steuerlicher Buchwerte möglich. Nur Umweggestaltungen, wie die vorherige Einbringung eines Teil-Mitunternehmeranteils in eine weitere Personengesellschaft und Übertragung deren gesamten Anteils an die Stiftung, können im Einzelfall die negativen steuerlichen Konsequenzen vermeiden. ♦



Andrea Seemann ist Steuerberaterin und Partnerin bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

§ 6 Abs. 3 EStG • Buchwertfortführung • Familienstiftung • Teil-Mitunternehmeranteil • Urteil des FG Baden-Württemberg 5 K 397/24

ANZEIGE

syntra

Wegbereiter für Ihre M&A-Transaktion

Die M&A-Möglichmacher. Für Synergien durch Transaktionen.

Mehr Potenzial, mehr Wert, mehr Zukunft: Das ist es, was unsere Mandanten für ihre Unternehmen anstreben. Wir erreichen diese Ziele seit mehr als zwei Jahrzehnten gemeinsam mit ihnen, indem wir internationales M&A-Know-how und gesunden Unternehmensverstand einbringen – bisher als sonntag, nun als Syntra Corporate Finance und mit neuem Schwung. Das macht uns zu einer der führenden M&A-Boutiquen im Mittelstand.



Syntra Corporate Finance GmbH

Am Leitz-Park 4 | 35578 Wetzlar

T +49 6441 7858720 | E info@syntrafc.com

W syntrafc.com